

Die Deckung des Mehrbedarfs im

- Ergebnisplan
 Finanzplan
 Ergebnis- und Finanzplan

erfolgt durch 21610100 / 21610200 / 21610300 / 21610400 / 21610700 / 21610800 /
21610900 / 21710100 / 21710200 / 21710300 / 21910100 / 22110100 / 22110200 / 22110600
/ 23110100.231103

(Mehreinzahlung bei den einzelnen Schulen - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land).

Begründung:

Das Bildungsministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat uns am 03. Juli 2023 über die Förderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung mobiler Videokonferenzsysteme für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ als RdErl. des MB vom 26. Juni 2023 (veröffentlicht im Ministerialblatt, Fundstelle: MBl. LSA Nr. 23/2023 (Ausgabedatum: 3. Juli 2023; auf Seite 217)) informiert.

Die Förderrichtlinie ist damit am 04. Juli 2023, dem Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft getreten.

Gefördert werden staatliche Schulträger für die Beschaffung mobiler Videokonferenzsysteme (Hardware, Software inkl. Lizenzen, ...).

Die über einen Verteilerschlüssel berechneten **370.319,30 EUR** werden in voller Höhe ausgereicht und bedürfen **keiner Kofinanzierung** durch landkreiseigene Mittel.

Nach unserem Medienkonzept könnten wir mit den Mitteln u. a. ca. 80 interaktive Tafeln beschaffen und an die Schulen des Landkreises verteilen.

Die Antragstellung muss bis zum 31. Juli 2023 erfolgen.

Im Rahmen der KITU-Mitgliedschaft werden die Geräte ausschreibungsfrei beauftragt. Nach Absprache ist für uns ein entsprechendes Kontingent freigehalten. Nur so sind die zeitlich engen Fördermodalitäten einzuhalten. Dies war zunächst in einem Abstimmungsprozess zweifellos zu klären, um den Antrag stellen zu können. In einem normalen Vergabeverfahren (Ausschreibung, Vergabe, Lieferung) wäre dies zeitlich nicht umsetzbar gewesen.

Die Beschaffung erfolgt ausschließlich nur dann, wenn die Fördermittel bewilligt werden.

Für die Maßnahme konnte im Haushaltsjahr 2023 kein Planansatz formuliert werden, da die Richtlinie erst zum 4. Juli 2023 in Kraft getreten ist und zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt war.

Aufgrund der Höhe des Betrages ist die Entscheidung eine Angelegenheit des Kreistages. Vorliegend kann jedoch die Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Vertretung bzw. bis zu einer einberufenen Sitzung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA aufgeschoben werden, da sonst die Antragsfrist erlischt und die Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden können.

Da die Abwicklung inkl. Refinanzierung im Haushaltsjahr 2023 erfolgt, ist die Deckung über

die Mehreinzahlung der Fördermittel gesichert.

Eine Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 65 Abs. 4 KVG LSA ist daher dringend erforderlich

Dr. Burchhardt

Anlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung mobiler Videokonferenzsysteme für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt